

Allgemeine Reise-/Teilnahmebedingungen des CVJM in Werdohl e.V. (Stand 10/2013)

- Veranstalter -



Präambel

Unsere Freizeiten, Schulungen und sonstigen Veranstaltungen werden im Sinne einer christlichen Gemeinschaft durchgeführt. Andacht und Bibelgespräch gehören zum Kern unserer Arbeit. Jeder Teilnehmende verpflichtet sich, an dem gemeinsamen Programm teilzunehmen. Von jedem Teilnehmenden wird eine begrenzte Mithilfe bei praktischen Arbeiten erwartet. Die Anordnungen der Veranstaltungsleitung sind zu beachten. Auf die Einhaltung des Jugendschutzgesetzes wird hingewiesen. Jedem Teilnehmenden steht während der Veranstaltung auch Zeit zur freien Gestaltung zur Verfügung. Wir hoffen, dass jeder Teilnehmende dazu beiträgt, dass es zu einer frohen Gemeinschaft kommt und die Veranstaltung zu einem schönen Erlebnis für alle wird. Anmeldungen von Teilnehmenden, die nicht innerhalb der Bezuschussungsgebiete des Veranstalters ihren Wohnsitz haben, können einen höheren Preis zur Folge haben. Anmeldungen von Teilnehmenden, die innerhalb des Einzugsgebietes des Veranstalters ihren Wohnsitz haben, können bevorzugt werden.

1. Anmeldung und Vertragsabschluss

Anmeldungen zu unseren Veranstaltungen erfolgen schriftlich auf unserem Anmeldeformular. Mit der Anmeldung bietet der Teilnehmende dem Veranstalter den Abschluss eines Teilnahmevertrages verbindlich an. Den Veranstaltungen kann sich grundsätzlich jeder anschließen, sofern für die jeweilige Veranstaltung keine Teilnahmebeschränkung nach Alter oder Geschlecht gegeben ist. Bei Minderjährigen ist die Anmeldung von der/dem/den Erziehungsberechtigten zu unterschreiben. Der Teilnahmevertrag ist zustande gekommen, wenn die Anmeldung vom Veranstalter schriftlich bestätigt worden ist. Maßgeblich für den Inhalt des Teilnahmevertrages sind allein die Veranstaltungsausschreibung (für etwaige Veröffentlichungsfehler kann keine Haftung übernommen werden), diese Reisebedingungen und die schriftliche Teilnahmebestätigung.

2. Zahlungsbedingungen

Nach Empfang der Teilnahmebestätigung, die als Rechnung gilt, ist die in der Veranstaltungsausschreibung aufgeführte Anzahlung fällig. Die Restzahlung muss bis zu einem bezeichneten Termin, spätestens aber 4 Wochen vor Beginn der Veranstaltung dem in der Teilnahmebestätigung genannten Konto des Veranstalters zugehen. Der Veranstalter ist berechtigt, den Veranstaltungspreis nach Abschluss des Teilnahmevertrages zu erhöhen, wenn damit einer Erhöhung der Beförderungskosten oder der Flughafengebühr oder einer Änderung der Wechselkurse Rechnung getragen wird. Eine Erhöhung findet nur dann statt, wenn zwischen Vertragsabschluss und dem vereinbarten Veranstaltungsbeginn mehr als 4 Monate liegen. Sollte dies der Fall sein, wird der Teilnehmende unverzüglich, spätestens aber 21 Tage vor Beginn der Veranstaltung davon in Kenntnis gesetzt. Danach sind Preiserhöhungen unzulässig. Die Erhöhung des Veranstaltungspreises darf höchstens dem Anstieg des Kostenfaktors entsprechen, der die Erhöhung des Veranstaltungspreises begründet. Die Berechnung des erhöhten Veranstaltungspreises erfolgt in der Weise, dass, wenn die Beförderungskosten pro Person anfallen, der tatsächliche Erhöhungsbetrag hinzu gerechnet wird. Erhöht das Beförderungsunternehmen die Kosten für die Nutzung eines Beförderungsmittels, wird der Erhöhungsbetrag auf sämtliche Teilnehmenden gleichmäßig verteilt. Erhöht sich die Flughafengebühr, kann der Veranstaltungspreis um diesen Betrag erhöht werden. Verändern sich die Wechselkurse in der Weise, dass sich für den Veranstalter die Durchführung der Veranstaltung verteuert, kann der Veranstaltungspreis in diesem Umfang erhöht werden. Bezugszeitpunkt ist in allen Fällen der Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. Bei einer zulässigen Preiserhöhung von über 5 % oder einer zulässigen erheblichen Änderung kann der Teilnehmende ohne Kosten vom Vertrag zurücktreten. Der Teilnehmende hat den Rücktritt unverzüglich nach Kenntnis der Änderungserklärung dem Veranstalter gegenüber geltend zu machen. Letzteres gilt auch für den Fall der zulässigen Absage der Veranstaltung durch den Veranstalter.

3. Rücktritt des/der Teilnehmenden, Umbuchung, Ersatzperson

Der Teilnehmende kann jederzeit vor Beginn der Veranstaltung zurücktreten. Der Rücktritt hat aus Beweissicherungsgründen stets schriftlich zu erfolgen und muss bei Minderjährigen von der/dem/den Erziehungsberechtigten unterschrieben werden. Maßgebend für den Rücktrittszeitpunkt ist der Eingang der Rücktrittserklärung beim Veranstalter. Tritt der Teilnehmende vom Teilnahmevertrag zurück oder nimmt er, ohne vom Teilnahmevertrag zurückzutreten, an der Veranstaltung nicht teil, kann der Veranstalter eine angemessene Entschädigung für die getroffenen Veranstaltungsvorkehrungen verlangen. Der Veranstalter kann auch einen pauschalierten Ersatzanspruch geltend machen. Dieser beträgt bei einem Rücktritt

- zwischen der 23. und der 16. Woche	30 %	- zwischen der 03. und der 02. Woche	60 %
- zwischen der 15. und der 08. Woche	40 %	- in der letzten Woche	70 %
- zwischen der 07. und der 04. Woche	50 %	- und bei Nichtantritt	80 %

des Veranstaltungspreises, sofern der Teilnehmende nicht nachweist, dass ein geringerer oder überhaupt kein Schaden eingetreten ist. Der Veranstalter behält sich vor, im Einzelfall einen höheren Schaden nachzuweisen. Lässt sich der Teilnehmende mit Zustimmung des Veranstalters durch eine geeignete Ersatzperson vertreten, so kann der Veranstalter eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 30,- € erheben. Der Veranstalter kann dem Wechsel in der Person des Reisenden widersprechen, wenn der Dritte den besonderen Erfordernissen in Bezug auf die Veranstaltung nicht genügt oder gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Hierbei sind auch die gesetzlichen Vorschriften in den jeweiligen Zielländern maßgeblich. Der Ersatzteilnehmende tritt in die Rechte und Pflichten des Teilnahmevertrages ein. Der Vorschlag einer Ersatzperson hat aus Beweissicherungsgründen stets schriftlich zu erfolgen und muss bei Minderjährigen von der/dem/den Erziehungsberechtigten unterschrieben werden. Rücktritts- und Bearbeitungsentgelte sind sofort fällig. Rücktrittserklärungen und Änderungswünsche werden erst mit dem Tage wirksam, an dem sie bei dem Veranstalter eingehen. Änderungswünsche sollten im Interesse des Teilnehmenden und aus Beweissicherungsgründen schriftlich erfolgen und bei Minderjährigen von der/dem/den Erziehungsberechtigten unterschrieben werden. Der Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung wird dringend empfohlen.

4. Rücktritt durch den Veranstalter

Der Veranstalter kann vor Beginn der Veranstaltung vom Teilnahmevertrag zurücktreten oder nach Beginn der Veranstaltung den Teilnahmevertrag kündigen:

- Ohne Einhaltung einer Frist, wenn der Teilnehmende die Durchführung der Freizeit trotz Ermahnung nachhaltig stört oder sich vertragswidrig verhält; eine Erstattung des Reisepreises erfolgt nicht.
- Bis 3 Wochen vor Veranstaltungsbeginn, wenn die Pflicht, die Veranstaltung durchzuführen für den Veranstalter nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten die Überschreitung der wirtschaftlichen Obergrenze, bezogen auf die Veranstaltung, bedeuten würde, es sei denn, der Veranstalter hat die dazu führenden Umstände zu vertreten. Wird die Veranstaltung aus diesem Grunde abgesagt, so erhält der Teilnehmende den eingezahlten Betrag unverzüglich zurück.
- Wird eine ausgeschriebene oder behördlich festgelegte Mindestteilnehmendenzahl nicht erreicht, ist der Veranstalter berechtigt, die Veranstaltung bis zu 3 Wochen vor Veranstaltungsbeginn abzusagen. Den eingezahlten Betrag erhält der Teilnehmende in voller Höhe unverzüglich zurück.

- d. Der Veranstalter kann von einem Teilnahmevertrag zurücktreten, wenn die Durchführung der Veranstaltung infolge bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbarer, außergewöhnlicher Umstände erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt wird, wie z.B. durch Krieg, Streik, Naturkatastrophen, behördliche Anordnung oder sonstige vergleichbare Vorfälle.
Ein Anspruch über die Rückzahlung des Veranstaltungspreises hinaus besteht nicht.

5. Leistung

Für Umfang und Art der gegenseitigen Leistungen gelten ausschließlich die Beschreibungen, Abbildungen und Preisangaben in dem Prospekt des Veranstalters. Sollten sich die Preise in Abweichung der Prospektangabe erhöht haben, wird vom Veranstalter in der Teilnahmebestätigung auf die Preiserhöhung gesondert hingewiesen. Der Teilnehmende und/oder sein Erziehungsberechtigter muss darauf schriftlich sein Einverständnis mit der Erhöhung binnen 10 Tagen, eingehend beim Veranstalter, bestätigen. Geschieht dies nicht, gilt der Teilnahmevertrag als nicht abgeschlossen. Kann die Reise infolge eines Umstandes, der nach Vertragsabschluss eingetreten und vom Veranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt worden ist, nicht vertragsgemäß durchgeführt werden, so ist der Veranstalter berechtigt, Leistungen zu ändern, sofern die Abweichung zur ursprünglich gebuchten Leistung nicht erheblich und für den Teilnehmenden zumutbar ist.

Der Veranstalter haftet nicht für die Leistungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden und die in der Ausschreibung ausdrücklich als Fremdleistungen gekennzeichnet sind, auch dann nicht, wenn die örtliche Veranstaltungsleitung an diesen Veranstaltungen teilnimmt.

Zusatzleistungen wie Versicherungen oder Freizeit-T-Shirt werden auf der Anmeldebestätigung verrechnet und gemeinsam mit dem Freizeitpreis überwiesen.

6. Haftungsbegrenzung

Die Haftung des Veranstalters für Schäden, die nicht Körperschäden sind, - gleich aus welchem Rechtsgrund - ist der Höhe nach beschränkt auf den dreifachen Reisepreis,

- soweit ein Schaden des Teilnehmenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder

- soweit der Veranstalter für einen dem Teilnehmenden entstehenden Schaden allein wegen des Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist. Der Veranstalter haftet nicht für die Leistungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden und die in der Ausschreibung ausdrücklich als Fremdleistungen gekennzeichnet sind, auch dann nicht, wenn die örtliche Veranstaltungsleitung an diesen Veranstaltungen teilnimmt.

Die Haftung des Veranstalters ist beschränkt, soweit aufgrund gesetzlicher Vorschriften, die auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, dessen Haftung ebenfalls beschränkt ist.

Für Veröffentlichungen in Freizeitprospekten kann keine Gewährleistung übernommen werden.

7. Pass-, Visa- Zoll- und Gesundheitsbestimmungen

Bei Auslandsfreizeiten ist ein gültiger Personalausweis bzw. ein Reisepass erforderlich. Teilnehmende, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit haben, müssen sich rechtzeitig ein Visum für die jeweiligen Reise- und Aufenthaltsländer besorgen. Für die Einhaltung der Devisen- und Zollbestimmungen ist jeder Teilnehmende selbst verantwortlich.

Angaben über gesundheitliche Einschränkungen des Teilnehmenden können nur berücksichtigt werden, wenn uns dies mit der Anmeldung schriftlich bekannt gegeben wird.

Sollten - trotz erteilter Informationen – Einreisevorschriften einzelner Länder von dem Teilnehmenden nicht eingehalten werden, so dass er deshalb die Reise nicht antreten kann, ist der Veranstalter berechtigt, den Teilnehmenden mit den entsprechenden Rücktrittskosten gemäß Ziffer 3 zu belasten.

8. Höhere Gewalt

Wird die Veranstaltung infolge bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl Veranstalter als auch der Teilnehmende den Vertrag nur nach Maßgabe der Vorschrift zur Kündigung wegen höherer Gewalt (§ 651 j BGB) kündigen. Die Rechtsfolgen ergeben sich aus dem Gesetz.

Der Veranstalter wird dann den gezahlten Veranstaltungspreis erstatten, kann jedoch für erbrachte oder noch zu erbringende Leistungen eine angemessene Entschädigung verlangen. Dies gilt nicht, soweit diese Leistungen infolge der Aufhebung des Vertrages für den Teilnehmenden kein Interesse haben.

Der Veranstalter ist verpflichtet, die infolge der Kündigung des Vertrages notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Vertrag die Rückbeförderung vorsieht, den Teilnehmenden zurückzubefördern. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen. Im Übrigen fallen die Mehrkosten dem Teilnehmenden zur Last.

9. Vertragsobliegenheiten und Hinweise

a. Wird die Veranstaltung nicht vertragsgemäß durchgeführt, hat der Teilnehmende nur dann die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche der Abhilfe, Selbstabhilfe, Minderung des Veranstaltungspreises, der Kündigung und des Schadenersatzes, wenn er es nicht schuldhaft unterlässt, dem Veranstalter einen aufgetretenen Mangel während der Reise anzuzeigen.

b. Tritt ein Reisemangel auf, muss der Teilnehmende dem Veranstalter eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung einräumen. Erst danach darf er selbst Abhilfe schaffen oder bei einem erheblichen Mangel die Reise kündigen. Einer Fristsetzung bedarf es nur dann nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist oder vom Veranstalter verweigert wird oder die sofortige Abhilfe bzw. Kündigung durch ein besonderes Interesse des Teilnehmenden gerechtfertigt ist.

c. Eine Mängelanzeige nimmt die Veranstaltungsleitung entgegen. Sollte diese wider Erwarten nicht erreichbar sein, so ist die Mängelanzeige direkt an den Veranstalter zu richten.

d. Gewährleistungsansprüche hat der Teilnehmende innerhalb eines Monats nach dem vertraglichen Veranstaltungsende bei dem Veranstalter geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist kann der Teilnehmende Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert worden ist.

e. Gewährleistungsansprüche verjähren in einem Jahr nach dem vertraglichen Veranstaltungsende.

10. Anwendbares Recht

Die Rechtsbeziehung zwischen dem Veranstalter und dem Teilnehmenden bzw. den Erziehungsberechtigten richten sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

11. Neben dem Reisevertragsgesetz und den Allgemeinen Reisebedingungen gelten zusätzlich folgende Vereinbarungen:

- Jeder Teilnehmende erklärt mit seiner Anmeldung die Bereitschaft, sich in die Gemeinschaft der Teilnehmenden einzuordnen und am vorgesehenen Programm teilzunehmen.
- Die Teilnahme an ausdrücklich vorgesehenen Vorbereitungstreffen ist für jeden Teilnehmenden verbindlich.
- Für jede Veranstaltung ist ein Leiter/eine Leiterin verantwortlich. Mit der Anmeldung wird erklärt, den Weisungen der Leitung nachzukommen. Bei Verstößen gegen die Veranstaltungsordnung ist die Leitung berechtigt, den Teilnehmenden auf eigene Kosten nach Hause zu schicken, sofern dies angemessen ist und gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.
- Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Veranstalters findet über die jeweilige Veranstaltung eine Berichterstattung in Text und Bild in verschiedenen Medien statt. Sofern dies im Hinblick auf das eigene Bild nicht erwünscht ist, wird dies durch den Teilnehmenden im Vorfeld der Veranstaltung schriftlich erklärt, um aufwändige nachträgliche Korrekturen zu vermeiden.
- Alle Teilnehmenden unserer Veranstaltungen sind unfall- und haftpflichtversichert.